

441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 29. 12. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx, mit dem das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen 1969, BGBl. Nr. 293, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat elf Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sieben Semestern zu bestehen. Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester im zweiten Studienabschnitt zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.“

(3) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung hat in Verbindung mit einer an einer anderen Fakultät (Universität) oder an einer Hochschule künstlerischer Richtung eingerichteten, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten nach

Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat neun Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und fünf Semestern zu bestehen. In der Studienordnung ist unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Bedarf nach bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildungen für das Lehramt an höheren Schulen festzusetzen, mit welchen Studienrichtungen die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung kombiniert werden darf. Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und der Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium der kombinierten Studienrichtung gleichzeitig mit dem Studium der anderen gewählten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).“

2. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an wenigstens zwei Seminaren und an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;“

3. § 6 Abs. 3 lit. e entfällt.

4. § 8 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens einem Seminar und an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;“

5. § 15 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 4 oder § 6 oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen gemäß § 14 oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwerten an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs. 1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);“

441 der Beilagen

6. § 15 Abs. 4 lit. b lautet:
 „b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Dogmatik (einschließlich der ökumenischen Theologie und Sakramententheologie),
 4. Fundamentaltheologie,
 5. Moraltheologie,
 6. Pastoraltheologie,
 7. Liturgiewissenschaft,
 8. Katechetik und Religionspädagogik,
 9. Kirchengeschichte,
 10. Kirchliches Recht.“
7. Der IX. Abschnitt lautet:

„IX. ABSCHNITT“**Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung**

§ 17 (1) Für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung ist von den katholisch-theologischen Fakultäten ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs. 4 Allge-

meines Hochschul-Studiengesetz) in der Dauer von zwei Semestern durchzuführen. Er hat der spezialisierten Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern des katholisch-theologischen Studiums zu dienen.

(2) Lehrveranstaltungen dieses Hochschullehrganges können bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester absolviert werden.

(3) Nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze können auf Beschuß der zuständigen akademischen Behörde auch Studierende und Absolventen der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung zu diesem Hochschullehrgang zugelassen werden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Fehlende Angleichung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen an die Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten im Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 in der geltenden Fassung.

Das Fehlen einer Regelung, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann.

Ziel:

Einbau der Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten in das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen; Verlängerung der selbständigen und kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung um je ein Semester analog zu den rechtlichen Bestimmungen für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, um ausreichend Zeit für das Schulpraktikum zu gewinnen.

Ergänzung einer Regelung analog der Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann.

Neugestaltung bzw. Konkretisierung des Hochschullehrganges zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung und Neuordnung der Rigorosenfächer.

Kosten:

Erhöhte Kosten für die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz durch die Verlängerung der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung um je ein Semester. Die Kostenerhöhung wird ab 1989 zusätzliche Aufwendungen von ca. einer halben Million Schilling pro Jahr betragen und kontinuierlich ansteigen. Ab Wintersemester 1993/94 ist schließlich die volle Kostenerhöhung von 2,5 bis 3 Millionen Schilling pro Jahr zu erwarten. Zusätzliche Belastung von vier Wochenstunden remunerierter Lehraufträge pro Semester (= 7 662,40 S monatlich).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Notwendigkeit der Novellierung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen ergibt sich auf Grund der Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehreramtskandidaten nach dem Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen (bisher: § 6 Abs. 3 lit. e).

Die inzwischen durch das Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen eingetretene Konkretisierung soll auch in die Bestimmungen des Studiums der katholischen Theologie eingebracht werden.

In Analogie zu den rechtlichen Bestimmungen für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen soll auch die Studiendauer der beiden betroffenen Studienrichtungen (selbständige und kombinierte religiöspädagogische Studienrichtung) um je ein Semester verlängert werden, um ausreichend Zeit für das Schulpraktikum zu gewinnen.

Die gegenständlichen Materien wurden in einem gründlichen Beratungsprozeß der betroffenen Studienkommisionen der vier katholisch-theologischen Fakultäten und einer dazu eingesetzten Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz diskutiert und weitestgehend konsensuell inhaltlich bestimmt. Auch die Zustimmung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zu der geplanten Einführung des Pädagogikums in das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen liegt vor.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Gesetzes bildet Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

Im Sinne einer Anpassung der kombinierten religiöspädagogischen Studienrichtung mit den vergleichbaren geistes- bzw. naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, mit der das Studium der kombinierten religiöspädagogischen Studienrichtung

kombiniert wird, ist es notwendig, auch hier die Studiendauer von acht auf neun Semester zu verlängern. Die Erweiterung betrifft den zweiten Studienabschnitt.

Die selbständige religiöspädagogische Studienrichtung wird analog mit der kombinierten religiöspädagogischen Studienrichtung um ein Semester verlängert. Das ergibt sich einerseits aus dem Zuwachs an Studienleistungen, die durch die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen auch von den Studierenden der selbständigen religiöspädagogischen Studienrichtung erwartet werden. Andererseits ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die gesamtkirchlichen Vorschriften für das Vollstudium der katholischen Theologie (fachtheologische wie selbständige religiöspädagogische Studienrichtung) 14 Semester vorsehen. Es war in den einschlägigen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl überaus schwierig, die Anerkennung der in Österreich erworbenen akademischen Grade der fachtheologischen und der selbständigen religiöspädagogischen Studienrichtung auf Grund der in Österreich beträchtlich kürzeren Studiendauer durchzusetzen. Würde durch die Mehrleistungen im Bereich der Katechetik und Religiöspädagogik (allgemeine pädagogische Ausbildung, Fachdidaktik und schulpraktische Übungen) ohne Erweiterung des zeitlichen Studienrahmens ein nicht mehr zumutbarer Druck auf die übrigen Fächer des theologischen Studiums ausgeübt werden, wäre die gesamtkirchliche Anerkennung des entsprechenden akademischen Grades der selbständigen religiöspädagogischen Studienrichtung nicht mehr gewährleistet. Mit der erwähnten Neuregelung könnte auch die Streitfrage geklärt werden, ob ein Magisterium der Theologie nach österreichischem Recht einem Lizentiat gleichzuhalten sei.

Außer Streit steht aber, daß analog zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen auch für Absolventen der selbständigen religiöspädagogischen Studienrichtung die Möglichkeit des Erlasses eines Semesters vorgesehen werden soll. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen kann

441 der Beilagen

5

es sich aber hier aus den oben erwähnten Gründen der gesamtkirchlichen Studiendauer des Studiums der katholischen Theologie (14 Semester) nur um die Verkürzung um ein und nicht um zwei Semester handeln.

Weiters findet im vorliegenden Novellierungsvorschlag auch die Tatsache Berücksichtigung, daß die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung auch mit Studienrichtungen kombiniert werden kann, die an Hochschulen künstlerischer Richtung eingerichtet sind.

Zu Ziffer 2 und 3:

Entsprechend den Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten soll die positive Beurteilung der Teilnahme an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten eine Voraussetzung der Zulassung zur zweiten Diplomprüfung im Sinn des § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 in der geltenden Fassung bilden.

Zu Ziffer 4:

Ebenso wie bei der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung soll bei der kombinierter religionspädagogischen Studienrichtung die allgemeine pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten eine Zulassungsvoraussetzung im Sinn des § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bilden.

Zu Ziffer 5:

Bisher fehlte im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen eine etwa der Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vergleichbare Regelung, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratstudium angeschlossen werden kann. Die gegenständliche Neuregelung soll diese Möglichkeit auch den Studierenden einer katholisch-theologischen Studienrichtung eröffnen und dient

außerdem der Verwaltungsvereinfachung (Vermeidung von Nostrifizierungen).

Zu Ziffer 6:

Die Neuordnung der Rigorosenfächer ist vor allem darin begründet, daß sich in der Praxis gezeigt hat, daß die Fächer „Pastoraltheologie“, „Katechetik und Religionspädagogik“ und „Liturgiewissenschaft“ jeweils beim Rigorosum erheblich unterrepräsentiert sind.

Zu Ziffer 7:

Die Konzeption des Bundesgesetzes für katholisch-theologische Studienrichtungen ist davon ausgegangen, daß die praktische Berufsvorbildung nicht direkt in das Diplomstudium integriert werden sollte, da ein nennenswerter Prozentsatz der an österreichischen Universitäten Studierenden der fachtheologischen Studienrichtung nicht in einen Österreich vergleichbaren Schulbetrieb in seiner Berufslaufbahn kommen würde. Daher blieb als Alternative, die Defizite an praktischer Berufsvorbildung in den vom Gesetz pflichtig vorgeschriebenen Hochschullehrgang (§ 17 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) einzubauen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Teile dieser praktischen Berufsvorbildung zwingend nicht erst nach Ablegung der zweiten Diplomprüfung angeboten werden können. Daher sollen bereits während der theoretischen Phase des Diplomstudiums Teile dieser Lehrveranstaltungen angeboten und genutzt werden. Auf Grund dieser Erfahrungen wird die formulierte Änderung des Bundesgesetzes angestrebt, nach der es möglich werden soll, bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester bestimmte durch die Studienordnung zu definierende Lehrveranstaltungen anzubieten und zu absolvieren.

Nach Maßgabe vorhandener Studienplätze sollen auch Studierende und Absolventen der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung sowie der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung zu diesem Lehrgang zugelassen werden können.

Gegenüberstellung

alte Fassung

§ 2 Abs. 2 und 3 lautet:

(2) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat zehn Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sechs Semestern zu bestehen.

neue Fassung

§ 2 Abs. 2 und 3 lautet:

(2) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat elf Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sieben Semestern zu bestehen. Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inschriftion von einem Semester im zweiten Studienabschnitt zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inschriftion derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

(3) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung hat in Verbindung mit einer an einer anderen Fakultät oder Hochschule eingerichteten, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat acht Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern zu bestehen. In der Studienordnung ist unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Bedarf nach bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildungen für das Lehramt an höheren Schulen festzusetzen, mit welchen Studienrichtungen die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung kombiniert werden darf. Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltung so einzurichten und der Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium der kombinierten Studienrichtung gleichzeitig mit dem Studium der anderen gewählten Studienrichtung und der pädagogi-

alte Fassung

schen Ausbildung innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 6 Abs. 2 lit. c lautet:

- c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an wenigstens zwei Seminaren und einem pädagogischen Praktikum;

§ 6 Abs. 3 lit. e lautet:

- e) Pädagogik nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten.

§ 8 Abs. 2 lit. c lautet:

- c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens einem Seminar und einem pädagogischen Praktikum.

§ 15 Abs. 1 lit. a lautet:

- a) die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 4 oder § 6 oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen gemäß § 14;

§ 15 Abs. 4 lit. b lautet:

- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Dogmatik,
 4. Fundamentaltheologie,
 5. Moraltheologie,
 6. Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft,
 7. Kirchengeschichte,
 8. Kirchliches Recht.

neue Fassung

dium der anderen gewählten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 6 Abs. 2 lit. c lautet:

- c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an wenigstens zwei Seminaren und an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;

§ 6 Abs. 3 lit. e entfällt.

§ 8 Abs. 2 lit. c lautet:

- c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens einem Seminar und an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;

§ 15 Abs. 1 lit. a lautet:

- a) die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 4 oder § 6 oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen gemäß § 14 oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs. 1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);

§ 15 Abs. 4 lit. b lautet:

- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Dogmatik (einschließlich der ökumenischen Theologie und Sakramenttheologie),
 4. Fundamentaltheologie,
 5. Moraltheologie,
 6. Pastoraltheologie,
 7. Liturgiewissenschaft,
 8. Katechetik und Religionspädagogik,
 9. Kirchengeschichte,
 10. Kirchliches Recht.

8

441 der Beilagen

alte Fassung

Der IX. Abschnitt lautet:

IX. ABSCHNITT**Hochschullehrgang zur Fortbildung für Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung**

§ 17 Für Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung ist von den katholisch-theologischen Fakultäten ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) in der Dauer von zwei Semestern durchzuführen. Er hat der spezialisierten Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern des katholisch-theologischen Studiums zu dienen.

neue Fassung

Der IX. Abschnitt lautet:

IX. ABSCHNITT**Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung**

§ 17 (1) Für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung ist von den katholisch-theologischen Fakultäten ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) in der Dauer von zwei Semestern durchzuführen. Er hat der spezialisierten Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern des katholisch-theologischen Studiums zu dienen.

(2) Lehrveranstaltungen dieses Hochschullehrganges können bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester absolviert werden.

(3) Nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze können auf Beschuß der zuständigen akademischen Behörde auch Studierende und Absolventen der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung zu diesem Hochschullehrgang zugelassen werden.